

- **Ergebnis der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler: Änderungen bei den Quarantäneregelungen und bei Zutrittsbeschränkungen**
Bei der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 7. Januar 2022 wurden die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens bewertet und insgesamt 16 Punkte zur weiteren Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Der MPK-Beschluss ist beigefügt.
 - **Nutzung von FFP2 – Masken:**
In geschlossenen Räumen und beim Zusammentreffen mit anderen Personen **sollen** FFP2-Masken verwendet werden. Dringend empfohlen werden diese beim Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs.
 - **Kontaktreduzierung:**
Es bleibt weiterhin notwendig, die Kontakte auch bei privaten Zusammenkünften deutlich zu reduzieren. Deshalb werden die bestehenden Regelungen (Immunisierte Personen: maximal 10 Personen; Nicht immunisierte Personen: nur die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes) beibehalten.
 - **Zugangsbeschränkungen:**
Der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) bleibt inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Allerdings gelten die bekannten Ausnahmemöglichkeiten (fehlende Impfpflicht, individuelles Impftest, altersabhängige Ausnahmen).
 - **Gastronomie maximal unter „2G+“ - Bedingungen:**
Der Zugang zur Gastronomie ist auf Geimpfte und Genesene beschränkt. Er wird kurzfristig bundesweit und inzidenzunabhängig nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein. „Plus“ bedeutet in diesem Zusammenhang also: Entweder Test oder Booster!

Clubs und Diskotheken bleiben bis auf Weiteres geschlossen und Tanzveranstaltungen verboten.
 - **Verpflichtung zum Home Office:**
Arbeitgeber und Beschäftigte sind aufgerufen, in den nächsten Wochen verstärkt Homeoffice-Möglichkeiten zu nutzen.
 - **Verkürzung der Quarantänefristen:**
Bisher gilt für Kontaktpersonen einer mit der Omikron-Virusvariante infizierten Person eine strikte Quarantäne von 14 Tagen, die nicht durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden kann. Künftig gilt folgende Regelung:

Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen:
Diese sollen von der Quarantäne ausgenommen sein; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.).

Nicht geboosterte Kontaktpersonen und infizierte Personen:
Für diese endet Isolation bzw. Quarantäne in der Regel nach 10 Tagen. Sie können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson nach sieben Tagen durch einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest „freitesten“.
 - Infizierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe:
Um die vulnerablen Personen in diesen Einrichtungen wirksam zu schützen, kann die Isolation für die Beschäftigten nach erfolgter Infektion nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test mit negativem Ergebnis beendet und der Dienst wiederaufgenommen werden, wenn die Betroffenen zuvor 48 Stunden symptomfrei waren.

Schülerinnen und Schüler und Kinder in der Kinderbetreuung, die Kontaktpersonen sind:

Für diese kann die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden, da sie in serielle Teststrategien eingebunden sind. Ausnahmen von der Quarantäne sind möglich bei bestehendem hohem Schutzniveau (etwa tägliche Testungen, Maskenpflicht etc.).

- **Durchimpfung der Bevölkerung:**
Die Impfkampagne muss mit Hochdruck fortgesetzt werden. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die eine Erst- und Zweitimpfung erhalten haben, soll zeitnah eine Booster-Impfung ermöglicht werden.
- **Allgemeine Impfpflicht:**
Eine allgemeine Impfpflicht wird einstimmig für nötig erachtet. Die Länder gehen davon aus, dass dazu bald ein Zeitplan für die entsprechende Gesetzgebung vorliegen wird.
- **Kritische Infrastruktur:**
Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen massiven Personalausfall vorbereitet. Bund und Länder werden sich hierzu weiter regelmäßig austauschen. Um den prognostizierten Personalausfall abzufedern, halten es Bund und Länder für erforderlich, die Möglichkeiten von Ausnahmen von arbeitszeitrechtlichen Regelungen zu nutzen.
- **Überbrückungshilfe IV:**
Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit Kosten, die den Betrieben durch die auferlegte Kontrollpflichten entstehen, werden künftig berücksichtigt. Abschlagszahlungen sollen zeitnah und unbürokratisch erfolgen.